

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Lederer (PDS)

vom 29. April 2003 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2003) und **Antwort**

Audio- und Videoüberwachungsanlagen an der Humboldt-Universität zu Berlin (II) – zur Kleinen Anfrage 15/10449

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage zu 1.: Wie erklärt sich der Senat, dass – entgegen der Antwort auf die Kleine Anfrage 15/10449 (1.) – nach wie vor in Hörsälen Kameras in Betrieb sind?

Antwort zu 1.: Nach Auskunft der Humboldt-Universität hat der Präsident entschieden zu erproben, ob die Anlage, die in den Hörsälen des Hauptgebäudes mittels Videoauge und Tonübertragung in einen Regieraum die Steuerung des Tones im jeweiligen Hörsaal ermöglicht, im normalen Vorlesungsbetrieb entbehrlich ist und durch organisatorische Regelungen ersetzt werden kann oder ob hierdurch ein nicht leistbarer Personalaufwand entsteht. Daraufhin sind die Videokameras in allen Hörsälen des Hauptgebäudes abmontiert worden.

Frage zu 2.: Trifft es zu, dass keinesfalls alle betriebenen Kameras (vgl. o. a. Kleine Anfrage, 4.) vom Zentralen Datenschutzbeauftragten genehmigt worden sind, geschweige denn ein vollständiger Überblick über deren Einsatz existiert?

Antwort zu 2.: Die Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 15/10449 mit der Mitteilung, dass sämtliche Kameras vom Datenschutzbeauftragten genehmigt worden sind, beruhte auf den Angaben der Humboldt-Universität. Die Universität hat die Kleine Anfrage zum Anlass genommen, die Anzahl der Kameras erneut zu prüfen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Universität noch keinen Gesamtüberblick über die an der Universität vorhandenen Kameras hat und demzufolge auch noch nicht alle Kameras vom Datenschutzbeauftragten genehmigt worden sind. Die Humboldt-Universität ist nach ihrer Auskunft nun dabei, sich einen Gesamtüberblick über die an der Universität vorhandenen

Kameras zu verschaffen. Da zum Beispiel einzelne Fakultäten zum Schutz ihres Eigentums Kameras installiert haben, die der Universitätsleitung noch nicht bekannt sind, hat der zuständige Vizepräsident am 9. Mai 2003 alle Verwaltungsleiter aufgefordert, eventuelle in Eigenleistung installierte Kameras unverzüglich zu benennen, damit ein vollständiges Verzeichnis aller Kameras erstellt werden kann. Diese sollen dann nach der Genehmigung durch den Personalrat und den Datenschutzbeauftragten gekennzeichnet werden. Die Kameras, die in den Neubauten in Adlershof installiert werden, werden bei Übergabe der Objekte an die Universität erfasst und mit dem Datenschutzbeauftragten sowie dem Personalrat abgestimmt.

Frage zu 3.: Wie erklärt sich der Senat von Berlin, dass – entgegen der Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage (4 a.) – noch immer ungekennzeichnete Kameras an der Humboldt-Universität existieren?

Antwort zu 3.: Nach Auskunft der Universität sind insbesondere Kameras an der Humboldt-Universität, die der Sicherung von Objekten dienen, noch nicht gekennzeichnet. Dazu gehören die Kameras an der Hofeinfahrt des Hauptgebäudes, die dem Wachschatz zur Kontrolle der Polleranlage und der Einfahrt begehrenden Fahrzeuge dienen. Auch diese Kameras sollen nun gekennzeichnet werden. Die Erfassung und Kennzeichnung aller Kameras der Universität wird zurzeit durchgeführt, ist aber, wie oben unter 2. dargelegt, noch nicht abgeschlossen.

Frage zu 4.: Teilt der Senat von Berlin die Ansicht, dass es für die Bewertung von Rechtmäßigkeit beim Einsatz von Kameras und Audioanlagen – entgegen der insoweit ausweichenden Antwort (3.) auf die Kleine Anfrage – nicht auf die beabsichtigte Zwecksetzung beim

Träger der Anlagen ankommt, sondern auf ihre generelle Eignung für den Einsatz zur Überwachung, da die Verwendung solcher Anlagen durch den Träger von betroffenen Dritten regelmäßig nicht kontrolliert werden kann?

Antwort zu 4.: Die Bewertung der Rechtmäßigkeit beim Einsatz von Videokameras erfolgt auf der Grundlage von § 31 b Berliner Datenschutzgesetz. Danach kommt es darauf an, ob der Einsatz der Videoüberwachung zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen Betroffener überwiegen. Die Erforderlichkeit des Einsatzes und die Abwägung mit den Interessen Dritter ist daher bei jeder Kamera zu prüfen, etwa durch den Datenschutzbeauftragten. Ist der Einsatz erforderlich, ist darüber hinaus nach § 31 b Absatz 2 Berliner Datenschutzgesetz der Umstand des Einsatzes zu kennzeichnen.

Frage zu 5.: Welche Position hat der Senat von Berlin als Rechtsaufsichtsinstanz über die Körperschaften des öffentlichen Rechts zur beanstandeten Praxis der Verwendung von Video- und Audioanlagen in allgemein öffentlich zugänglichen und genutzten Räumen?

Antwort zu 5.: Die Hochschulen sind selbst zuständig für die Ordnung der Benutzung ihrer Einrichtungen, wozu auch die Frage der Verwendung von Video- und Audioanlagen gehört. Die Position des Senats von Berlin ist es, dass dabei der unter 4. dargelegte rechtliche Rahmen eingehalten wird.

Berlin, den 20. Mai 2003

In Vertretung

Dr. Peer Pasternack
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2003)